

# Statuten

des Vereins Aargauer Naturstrom (ANS)

## I. Zweck

### **§1 Name und Zweck:**

Unter dem Namen Aargauer Naturstrom (ANS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau zum Zwecke der Förderung von Aargauer Naturstrom (erneuerbare Energien) aus Kleinanlagen. Damit werden der Schutz der Umwelt und die Sensibilisierung des Zielpublikums auf Aargauer Naturstrom bzw. ökologische Themen angesprochen. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

### **§ 2 Sitz**

Der Vereinssitz ist Aarau.

## II. Mitgliedschaft

### **§3 Mitglieder:**

Der Verein ANS besteht aus:

- Energieversorgungsunternehmen, die Aargauer Naturstrom vermarkten (Vermarkter).

### **§4 Aufnahme:**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss auf Grund von unterzeichneten Vereinbarungen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§5 Austritt:**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

### **§6 Ausschluss:**

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Ausschluss eines Mitgliedes an der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.

### **§7 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes:**

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Jahresbeiträge werden für das laufende Vereinsjahr nicht zurückerstattet.

## III. Organe

### **§8 Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Fondskommission
- Kontrollstelle

## **A) Mitgliederversammlung**

### **§9 Kompetenzen:**

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Entgegennahmen der Jahresberichte des Vereinspräsidenten.
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle, des Rechenschaftsberichtes der Fondskommission und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über strategisch konzeptionelle Aktivitäten.
- Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Fondskommission sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.
- Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten.
- Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- Anträge, die von Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 30. September eingereicht wurden.
- Genehmigung Fondsreglement und dessen Änderungen.

### **§10 Mitgliederversammlungen:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im November, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Tätigkeiten, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

### **§11 Einladungen zur Mitgliederversammlung:**

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

### **§12 Versammlungsleitung und Protokollführung:**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Wahlen werden durch einen Tagespräsidenten durchgeführt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

### **§13 Stimmberechtigung:**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### **§14 Abstimmungsmodus:**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

### **§15 Sachgeschäfte:**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das relative Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

### **§16 Wahlen:**

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **B) Der Vorstand**

### **§17 Zusammensetzung und Wahl:**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Präsident und ein weiteres Mitglied vertreten die AEW ENERGIE AG und die weiteren Mitglieder stellen in der Regel die netzbetreibenden EWs, die auch eine externe Person delegieren können. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die neu gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, mit Ausnahme der Kontrollstelle, sein.

### **§18 Konstituierung:**

Der Vereinspräsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **§19 Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% der Gesamtbudgetsumme beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

### **§20 Vertretung des Vereins:**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **§ 21 Einberufung der Vorstandssitzungen:**

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

### **§ 22 Rechnungswesen:**

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

## **C) Die Kontrollstelle**

### **§ 23 Zusammensetzung:**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Ein Mitglied wird von der AEW ENERGIE AG gestellt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Treuhandfirma für die Kontrollfunktion einsetzen.

### **§ 24 Aufgabe:**

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

## **D) Die Fondskommission**

### **§ 25 Zusammensetzung**

Die Fondskommission setzt sich aus einem Mitglied der Energie-Fachstelle Aargau, aus einem Mitglied eines Fördervereins für erneuerbare Energie und zwei Vereinsmitgliedern, wobei ein Mitglied von der AEW ENERGIE AG gestellt wird, zusammen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

### **§ 26 Aufgabe:**

Die Fondskommission beschliesst Einzahlungen und Investitionsbeiträge für neue Anlagen. Das Fonds-Reglement (FR) regelt ausschliesslich die Äufnung und Verwendung der Gelder und setzt Richtlinien für die Zusprechung von Investitionsbeiträgen an die Ersteller geeigneter Anlagen, die Strom aus Anlagen im Vermarkter-Versorgungsnetz einspeisen.

## **IV. Allgemeines**

### **§ 27 Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet jeweils am 30. September.

### **§ 28 Mitgliederbeitrag:**

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

### **§ 29 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder entrichten jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Vorstand festgelegten Förderungs- und Vermarktungsmassnahmen in ihrem Versorgungsgebiet jährlich durchzuführen.

### **§ 30 Haftung:**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die Vereinskasse. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 31 Mittelbeschaffung:**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

- Vereinsvermögen
- Beiträge der Mitglieder
- Administrationsbeitrag aus dem Vermarktungserlös
- Unterstützungsbeiträge (Sponsoren und Mitglieder)
- Betriebskostenbeitrag durch Mitglieder

### **§ 32 Statutenänderung:**

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

### **§ 33 Streitigkeiten:**

Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein ANS werden durch die zuständigen Gerichte entschieden. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen auch einem ad hoc zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden. Es gelten die Vorschriften über die Schiedsgerichte gemäss Zivilprozessordnung.

### **§ 34 Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ANS geht an die AEW ENERGIE AG.

Ort / Datum:

Präsident:

Mitglied des Vorstandes: